



## **Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden und Mitgliedsbeiträge gem. § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV**

zur Vorlage beim Finanzamt

Dieser Beleg ist nur in Verbindung mit einem Einzahlungsbeleg, Kontoauszug oder einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Online-Banking (PC-Ausdruck) gültig. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie Buchungstag müssen erkennbar sein.

Wir sind wegen der Förderung der Schule und deren Kinder zur materiellen, ideellen und persönlichen Unterstützung sowie Förderung in der Erziehung und der Jugendpflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Dresden-Süd, St. Nr. 203/141/15725, vom 27.07.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 - 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, die Zuwendung nur zur Förderung der oben aufgeführten gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7. Abgabenordnung (AO) zu verwenden.

Dresden, 09.11.2023

Förderverein der 96. Grundschule Dresden-Gruna e.V.